

BGE 101 III 9

Bundesgericht (BGE), 1975-05-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_101 III 9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_101_III_9)

FR: ATF 101 III 9

IT: DTF 101 III 9

Regeste

Regeste Rechtsvorschlag. Ein versehentlich an ein unzuständiges Betreibungsamt gerichteter Rechtsvorschlag ist gültig.

Erwägungen

E. 1

Nach der Rechtsprechung beginnt die Frist für die Beschwerde, mit der geltend gemacht wird, das Betreibungsamt habe das Vorliegen eines gültigen Rechtsvorschlages zu Unrecht verneint, erst mit der Zustellung der Pfändungsurkunde zu laufen, es sei denn, das Betreibungsamt habe dem Schuldner seinen Entscheid über die Gültigkeit des Rechtsvorschlages schon vor der Fortsetzung der Betreibung durch eine formelle Verfügung eröffnet (BGE 75 III 88 ; vgl. auch BGE 91 III 4 , BGE 85 III 14 , 168). Im vorliegenden Fall hat sich das Betreibungsamt Arlesheim bis zur Zustellung der Pfändungsankündigung vom 7. März 1975 gegenüber dem Rekurrenten nicht darüber geäußert, ob es den an das Betreibungsamt Basel-Stadt gerichteten Rechtsvorschlag als gültig erachte. Die erst am 14. März 1975 zur Post gegebene Beschwerde war daher rechtzeitig. Dass der Rekurrent, der sein BGE 101 III 9 S. 11 Versehen bereits am 15. Oktober 1974 entdeckt hatte, zunächst um Bewilligung des nachträglichen Rechtsvorschlages nachsuchte, kann ihm nicht schaden. Er wusste damals noch nicht, wie sich das Betreibungsamt Arlesheim zu seinem beim Betreibungsamt Basel-Stadt eingegebenen Rechtsvorschlag stellen würde. Unter diesen Umständen war es ein Gebot der Vorsicht, für alle Fälle den nachträglichen Rechtsvorschlag anzubringen. Da die in Art. 77 Abs. 2 SchKG vorgesehene Frist sehr kurz ist, musste dies sofort geschehen. Eine Verwirkung des Beschwerderechts kann sodann entgegen der Ansicht der Vorinstanz auch nicht etwa darin erblickt werden, dass sich der Anwalt des Rekurrenten die beim Betreibungsamt Basel-Stadt eingereichte Rechtsvorschlagserklärung zurücksenden liess. Diese Rücknahme der Eingabe kann nicht als Verzicht auf den Rechtsvorschlag ausgelegt werden.

E. 2

Gemäss Art. 74 SchKG ist der Rechtsvorschlag "dem Betreibungsamt" gegenüber zu erklären. Welches Betreibungsamt damit gemeint ist, geht aus dem Gesetz nicht ausdrücklich hervor. Die Praxis hat anfänglich angenommen, es könne nur dasjenige Amt sein, das die Betreibung durchführt (BGE 32 I 736 , BGE 24 I 710). Indessen hat das Bundesgericht in BGE 70 III 48 ff. erkannt, dass dann, wenn das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl auf dem Rechtshilfeweg durch ein anderes Amt zustellen lasse, der Rechtsvorschlag auch diesem Amt gegenüber erklärt werden könne. Sodann wurden seit jeher auch die Zustellungsorgane (Angestellte oder Beamte des Amtes, Weibel, Postboten) als zur Entgegennahme des Rechtsvorschlages zuständig erachtete, sofern ihn der Schuldner

unmittelbar im Anschluss an die Zustellung erhebt (BGE 99 III 64 , BGE 98 III 29 , BGE 85 III 167 , BGE 55 III 25 , BGE 32 I 737). Der Rekurrent macht nun geltend, nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. insbesondere BGE 100 III 8 ff., BGE 96 III 98) gelte die Frist für eine Eingabe als gewahrt, wenn diese rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde eingereicht worden sei. Dieser Grundsatz müsse auch auf die Rechtsvorschlagserklärung angewendet werden. Er habe seinen Rechtsvorschlag innert Frist erhoben, jedoch versehentlich an die falsche Behörde, nämlich an das Betreibungsamt von Basel-Stadt statt an jenes von Arlesheim, geschickt. Der Rechtsvorschlag sei daher als gültig zu betrachten. BGE 101 III 9 S. 12

E. 3

In den vom Rekurrenten erwähnten Fällen hatte das Bundesgericht einzig darüber zu entscheiden, ob eine rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde eingereichte Beschwerde im Sinne von Art. 17 SchKG als gültig betrachtet werden dürfe. In BGE 100 III 8 ff. hielt es eine versehentlich an das Betreibungsamt statt an die Aufsichtsbehörde gerichtete Beschwerde für zulässig, während es in BGE 96 III 98 die Frage, ob die Beschwerdefrist des Art. 17 Abs. 2 SchKG durch Einreichung der Beschwerde bei einer örtlich unzuständigen Aufsichtsbehörde gewahrt werden könne, zwar offen liess, aber ausführte, eine solche Ansicht erscheine nicht zum vornherein als unzutreffend. Das Bundesgericht stützte sich bei diesen Entscheiden auf die neuere Gesetzgebung des Bundes auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege (vgl. vor allem Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren), wonach eine innert Frist an eine unzuständige Behörde gerichtete Eingabe zur Wahrung einer Frist genügt und von Amtes wegen an die zuständige Behörde weiterzuleiten ist, und zwar aus der Erwägung heraus, dass die Vorschriften des Betreibungsrechts über das Verfahren und die Organisation der Betreibungsbehörden dem Verwaltungsrecht nahestehen. Wegleitend war dabei der Gedanke, dass der Rechtsuchende, der sich in der Vielfalt der Amtsstellen nicht auskennt und gelegentlich auch nicht auskennen kann, nicht ohne Not um die Beurteilung seines Rechtsbegehrens durch die zuständige Instanz gebracht werden soll. Der gleiche Gedanke verdient auch beim Rechtsvorschlag Beachtung, obwohl sich dieser nicht ohne weiteres mit einer Eingabe an eine Verwaltungsbehörde vergleichen lässt. Dabei geht es allerdings weniger darum, den rechtsunkundigen Schuldner zu schützen, enthält doch das Zahlungsbefehlsformular die ausdrückliche Angabe, der Rechtsvorschlag sei "dem unterzeichneten Betreibungsamt" zu erklären, so dass ein Irrtum über die Zuständigkeit an sich nicht vorkommen sollte. Es kann daher zum vornherein nicht in Frage kommen, jede beliebige Amtsstelle als zur Entgegennahme des Rechtsvorschlags zuständig zu erklären. Eine dermassen weitgehende Erleichterung des Rechtsvorschlags drängt sich in keiner Weise auf und würde die ordnungsgemässe Abwicklung des Betreibungsverfahrens unnötig erschweren, wenn nicht sogar verunmöglichen. Zu prüfen ist im vorliegenden Fall einzig, ob BGE 101 III 9 S. 13 ein versehentlich bei einem unzuständigen Betreibungsamt eingereichter Rechtsvorschlag zugelassen werden soll. Dabei fällt entscheidend ins Gewicht, welche Konsequenzen es für den Schuldner hat, wenn er es unterlässt, den Zahlungsbefehl rechtzeitig zu bestreiten. Wird nämlich kein Rechtsvorschlag erhoben, so kann die Betreibung - von dem an strenge Voraussetzungen geknüpften nachträglichen Rechtsvorschlag abgesehen - nicht mehr gehemmt werden, und dem zu Unrecht Betriebenen bleibt nur noch die mit Risiken behaftete betreibungsrechtliche Rückforderungsklage gemäss Art. 86 SchKG . Die Eigenart des schweizerischen Betreibungsrechts, das die Zwangsvollstreckung auf blosser Behauptung des Gläubigers hin und ohne Vollstreckungstitel zulässt, hat das Bundesgericht

veranlasst, bei der Beurteilung der Gültigkeit eines Rechtsvorschlages jede nicht unbedingt gebotene formale Strenge zu vermeiden (vgl. BGE 98 III 30, BGE 70 III 52, BGE 63 III 69). Es hat deshalb in Abweichung von seiner älteren, strengeren Praxis für den Fall der Zustellung des Zahlungsbefehls auf dem Rechtshilfeweg die Erhebung des Rechtsvorschlages beim ersuchten statt beim ersuchenden Amt zugelassen. Aus dem gleichen Grund erscheint es aber auch als gerechtfertigt, ganz allgemein einen Rechtsvorschlag, der versehentlich bei einem unzuständigen Betreibungsamt eingereicht worden ist, als gültig zu betrachten. Gegen diese Lösung bestünden allenfalls dann Bedenken, wenn dadurch das Betreibungsverfahren erheblich verzögert würde. Das ist indessen kaum zu befürchten. In aller Regel ist der Schuldner an seinem Wohnsitz zu betreiben (Art. 46 Abs. 1 SchKG). In den meisten Fällen wird es daher genügen, dass das Betreibungsamt, das eine Rechtsvorschlagserklärung erhält, ohne mit einer entsprechenden Betreuung befasst zu sein, die Erklärung unverzüglich an das Betreibungsamt des Wohnsitzes des Betriebenen übermittelt. Allenfalls mag sich eine Rückfrage beim Betriebenen rechtfertigen. Für den Regelfall ist damit gewährleistet, dass der Rechtsvorschlag innert weniger Tage beim zuständigen Betreibungsamt eintrifft. Derartige Verzögerungen nimmt aber die Praxis schon heute in Kauf. Wird nämlich die Rechtsvorschlagserklärung am zehnten Tag seit Zustellung des Zahlungsbefehls bei einer schweizerischen Poststelle aufgegeben, was zulässig ist (Art. 32 SchKG; BGE 97 III 15), so gelangt sie erst am folgenden oder BGE 101 III 9 S. 14 am übernächsten Tag in den Besitz des Betreibungsamtes. Noch grösser ist die Verzögerung dann, wenn der Zahlungsbefehl auf dem Rechtshilfeweg zugestellt worden ist und der Rechtsvorschlag am letzten Tag der Frist postalisch dem ersuchten statt dem ersuchenden Amt zugestellt wird. In einem solchen Fall kann es mehrere Tage dauern, bis der Rechtsvorschlag an die zuständige Stelle gelangt. Auch bei der heutigen Regelung ist das Betreibungsamt daher gezwungen, nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist einige Tage zuzuwarten, bis es dem Gläubiger auf dem für diesen bestimmten Doppel des Zahlungsbefehls bescheinigen kann, ob Rechtsvorschlag erhoben worden ist oder nicht (Art. 76 SchKG). Der Gläubiger erleidet dadurch keinen Nachteil, kann er doch das Fortsetzungsbegehren ohnehin nicht sogleich nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist, sondern erst nach 20 Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls stellen (Art. 88 Abs. 1 SchKG). Das hier dargestellte Vorgehen setzt allerdings voraus, dass aus der Rechtsvorschlagserklärung hervorgeht, wo der Betriebene wohnt. Ist aber der Rechtsvorschlag so unklar abgefasst, dass er nicht einmal den Wohnort des Schuldners enthält und dass sich ihm auch auf andere Weise nicht entnehmen lässt, welches Betreibungsamt die Betreuung führt, so kann er ohnehin nicht als gültig anerkannt werden. Überhaupt muss verlangt werden, dass die Rechtsvorschlagserklärung gewissen Minimalanforderungen genügt. Insbesondere muss aus ihr hervorgehen, auf welche Betreuung sie sich bezieht. Andernfalls wäre dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet, könnte sich doch der Schuldner anlässlich der Fortsetzung der Betreuung auf beliebige frühere Erklärungen gegenüber andern Ämtern berufen, was gegen das Verbot des Rechtsvorschlages "auf Vorrat" (BGE 91 III 5) verstossen und ein geordnetes Betreibungsverfahren erschweren würde. Schliesslich muss sich aus den Umständen ergeben, dass der Rechtsvorschlag aus Versehen beim unzuständigen Amt eingereicht worden ist. Es wird also auch in Zukunft nicht angehen, bei jedem beliebigen schweizerischen Betreibungsamt Rechtsvorschlag zu erheben. Vielmehr gilt weiterhin als Regel, dass der Rechtsvorschlag, wie im offiziellen Zahlungsbefehlsformular angegeben, an dasjenige Betreibungsamt zu richten ist, das die Betreuung führt. Beschränkt man die

Möglichkeit, beim unzuständigen Betreibungsamt Rechtsvorschlag zu erheben, auf diese Weise, so BGE 101 III 9 S. 15 sind Missbräuche kaum zu befürchten. Angesichts der Konsequenzen, die dies für ihn hätte, wird sich kein Schuldner der Gefahr aussetzen wollen, die Rechtsvorschlagsfrist dadurch, dass er mit voller Absicht an ein unzuständiges Amt gelangt, zu verpassen.

E. 4

Im vorliegenden Fall enthält die rechtzeitig, doch am falschen Ort eingereichte Rechtsvorschlagserklärung Name und Wohnort von Gläubiger und Schuldner, das Datum des Zahlungsbefehls sowie die Betreibungsnummer. Damit ist die Erklärung hinreichend individualisiert, wenn auch unzutreffend von einer Betreibung des Betreibungsamtes Basel-Stadt die Rede ist. Diese unrichtige Bezeichnung schadet dem Rekurrenten nicht. Da beim Betreibungsamt Basel-Stadt gleichzeitig eine Betreibung gegen die Willi Vögtlin AG anhängig war, in welcher deren Anwalt gleichentags Rechtsvorschlag erhob, liegt es auf der Hand, dass nur infolge eines Versehens die Rechtsvorschlagserklärung in der Betreibung gegen den Rekurrenten persönlich ebenfalls an dieses Amt gerichtet wurde. Das Betreibungsamt Basel-Stadt hätte die Erklärung daher unverzüglich dem für den Wohnort des Betriebenen (Reinach BL) zuständigen Betreibungsamt Arlesheim übermitteln oder aber sofort mit dem Vertreter des Rekurrenten Rücksprache nehmen sollen. Bei diesem Vorgehen wäre der Rechtsvorschlag wahrscheinlich sogar rechtzeitig beim zuständigen Betreibungsamt eingetroffen. Jedenfalls ist er nach dem Gesagten als gültig erhoben zu betrachten, so dass der Rekurs gutzuheissen ist. Dispositiv Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer: Der Rekurs wird gutgeheissen und der Entscheid der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft vom 7. April 1975 aufgehoben; es wird festgestellt, dass der Schuldner in der Betreibung Nr. 16'917 des Betreibungsamtes Arlesheim gültig Recht vorgeschlagen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.